



Steuertipps für alle, die ihr Geld gerne haben.

Steuerrecht

Steuertipps für Unternehmer im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2024

1. Worauf Sie bei Investitionen im Jahr 2024 achten sollten

Auch in diesem Jahr gibt es einige Besonderheiten, die bei Investitionen zu beachten sind:

Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (= degressive Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte

steht eine Halbjahresabschreibung zu. Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen;
- Kfz mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km;
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Anlagen zur Förderung, zum Transport, zur Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

31. Jänner 2025

- Ende der Gültigkeit Vignette 2024
- ZM 12/2024 bzw 10–12/2024
- Stabilitätsabgabe 1–3/2025
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2024 (mittels Formular)

17. Februar 2025

- Umsatzsteuer 12/2024 bzw 10–12/2024
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 1/2025
- Altlastenbeitrag 10–12/2024
- KESt, NoVA, Energieabgaben 12/2024
- Kraftfahrzeugsteuer 10–12/2024
- Kammerumlage 10–12/2024
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 1–3/2025
- Beiträge von luf Betrieben 1–3/2025
- Körperschaftsteuer-VZ 1–3/2025
- Einkommensteuer-VZ 1–3/2025
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 12/2024
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 12/2024
- Werbeabgabe 12/2024

28. Februar 2025

- ZM 1/2025
- elektron Übermittlung Lohnzettel 2024
- elektron Übermittlung Honorare gem §§ 109a und 109b EStG für 2024

17. März 2025

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 1/2025
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 2/2025
- KESt, NoVA, Energieabgaben 1/2025
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 1/2025
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 1/2025
- Werbeabgabe 1/2025
- Digitalsteuer 1/2025

31. März 2025

- Jahreserklärung 2024 der Werbeabgabe und Kommunalsteuer (elektronisch)
- ZM 2/2025

AUS DEM INHALT:

Steuertipps für Unternehmer im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2024	1
Steuertipps für Kleinunternehmer 2024/2025	5
Neue Regelungen in der Gastronomie	6
Mietzinsminderung – eine neue Richtung in der Rechtsprechung	7

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rund 66% abgeschrieben sind. Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive.

Für Gewinnermittler gem § 5 Abs 1 EStG kann eine degressive Abschreibung nur dann steuerlich gewählt werden, wenn diese auch in der Unternehmensbilanz gewählt wird (ausgenommen davon sind Energieerzeugungsunternehmen bis zum 31.12.2025).

Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% bzw 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

Neu ist, dass durch das Maßnahmenpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ die beschleunigte AfA für Wohngebäude befristet ausgebaut wird. Bei Wohngebäuden, welche nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellt werden, besteht die Möglichkeit, für die ersten drei Jahre die dreifache AfA (4,5%) geltend zu machen. Zusätzlich dazu gilt für das Jahr der Fertigstellung, unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt, die Regelung der Halbjahresabschreibung nicht, sodass im Fertigstellungsjahr immer eine Ganzjahresabschreibung geltend gemacht werden kann. Diese Erleichterung gilt nur für Wohngebäude,

die zumindest dem Gebäudestandard „Bronze“ entsprechen.

Begünstigte Abschreibung für klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen (NEU)

Herstellungsmaßnahmen eines Wohngebäudes sind grundsätzlich auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. Klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen können ab dem Jahr 2024 begünstigt auf 15 Jahre abgesetzt werden. Dies gilt nur dann, wenn eine Förderung des Bundes gem dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes für diese Maßnahme ausbezahlt wird. Wird keine Förderung ausbezahlt und kann plausibel dargelegt werden, dass die Maßnahme die Fördervoraussetzungen erfüllt hätte, so kann die beschleunigte AfA dennoch geltend gemacht werden.

Halbjahresabschreibung, GWG und stille Reserven

Wenn 2024 noch Investitionen getätigt wurden und das angeschaffte Wirtschaftsgut noch bis zum 31.12.2024 in Betrieb genommen wurde, steht die Halbjahresabschreibung zu.

Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 1.000,-- (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden. Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens seit sieben Jahren (15 Jahren bei Grundstücken) im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

2. Gewinnfreibetrag/ Investitionsfreibetrag

Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Der GFB beträgt ab dem Jahr 2024 bis zu 15% des Gewinns, max € 46.400,-- pa.

Ein Grundfreibetrag von 15% von bis zu € 33.000,-- Gewinn steht Steuer-

pflichtigen automatisch zu (15% von € 33.000,-- = € 4.950,--). Für Gewinne über € 33.000,-- steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkw, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind Pkw, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Für diese Wirtschaftsgüter darf kein IFB beantragt werden. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Die Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte jedes Jahr bis etwa Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn hochgerechnet und der voraussichtlich über € 4.950,-- (= Grundfreibetrag) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt werden. Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (15% von € 33.000,-- = € 4.950,--) zu.

Bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe muss der GFB nachversteuert werden, sofern die Mindestbeholdendauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist. Bei einer Betriebsaufgabe auf Grund von höherer Gewalt (zB Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung. Darüber hinaus kann die Nachversteuerung



des Gewinnfreibetrags unter bestimmten Voraussetzungen bei Unternehmen-übertragungen vermieden werden.

Investitionsfreibetrag

Für ab dem 1.1.2023 getätigte Anschaffungen und Herstellungen wurde der neue Investitionsfreibetrag eingeführt. Der Investitionsfreibetrag führt zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10% (bei klimafreundlichen Investitionen 15%) der Anschaffungskosten der Anlagegüter (für maximal € 1 Mio Anschaffungskosten pro Jahr). Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der GFB geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen

3. Was für die Steuer 2024 noch beachtet werden sollte

Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen.

Managergehälter

Die steuerliche Absetzbarkeit von Managervergütungen ist mit € 500.000,-- brutto pro Person und Wirtschaftsjahr gedeckelt. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie beim Empfänger der begünstigten Besteuerung mit 6% gem § 67 Abs 6 EStG unterliegen oder im Rahmen eines Sozialplans geleistet werden.

Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen

Seit dem Wirtschaftsjahr 2021 sind pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig. In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtlichen Ansatz maßgeblich. Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie

Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen. Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die bereits vor dem 1.1.2021 entstanden sind. Pauschale Rückstellungen dürfen ebenfalls gebildet werden, wenn der Anlass für die erstmalige Bildung bereits vor dem 1.1.2021 liegt. In solchen Fällen sind allerdings die Wertberichtigungs- bzw Rückstellungsbeträge auf das Jahr 2021 und gleichmäßig auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre zu verteilen.

Gebäudeentnahme zum Buchwert

Seit dem 1.7.2023 erfolgt die Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert und führt somit zu keiner Realisation der stillen Reserven. Dadurch entfällt eine unmittelbare steuerliche Auswirkung. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei einem Gebäudeverkauf die Herstellerbefreiung nur dann gilt, wenn das Gebäude im Privatvermögen hergestellt wurde.

Selbst hergestellte Gebäude (im Betriebsvermögen) bleiben nach Entnahme ins Privatvermögen also steuerhängig. Durch die Neuregelung entfällt damit die dadurch obsolet gewordene Gebäudebegünstigung bei Betriebsveräußerung bzw -aufgabe.

Es ist dennoch möglich, eine Veräußerung eines aus dem Betriebsvermögen entnommenen Gebäudes steuerfrei zu stellen, indem dieses nach der Entnahme und vor Veräußerung für 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz für den Steuerpflichtigen dient bzw gedient hat.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im jeweiligen Jahr abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres geleistet werden. Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen (insbesondere bei

Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Auch kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (zB Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten als Katastrophenfall iSd EStG, was durch den Ukraine-Krieg bzw den Auseinandersetzungen im Nahen Osten ja leider an Bedeutung zugenommen hat. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Medienberichten des Unternehmens).

Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) kann eine Forschungsprämie von 14% beantragt werden. Die prämiengünstigten Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für Auftragsforschungen können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von € 1 Mio pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Ein fiktiver Unternehmerlohn (als Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätiger Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit kann bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigt werden. Als fiktiver Unter-



nehmerlohn können € 50,-- pro Stunde für maximal 1.720 Stunden (= € 86.000,-- pro Person und WJ) angesetzt werden.

Für den Prämienantrag 2024 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen. Der Antrag auf Gewährung der Forschungsprämie kann beim Finanzamt bis spätestens 4 Jahre nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahrs gestellt werden.

Öko-Zuschlag Wohngebäude

Im Jahr 2024 wurde ein zeitlich befristeter sogenannter Öko-Zuschlag für Wohngebäude eingeführt, welcher – angelehnt an das Öko-Sonderausgabepauschale für Private – klimafreundliche Investitionen in Wohngebäude auch für den betrieblichen bzw außerbetrieblichen (Vermietung und Verpachtung) Bereich fördert. Für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem oder thermisch-energetische Sanierungen eines Wohngebäudes können zusätzlich 15% der Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw Werbungskosten geltend gemacht werden. Im betrieblichen Bereich kann der Öko-Zuschlag nur im Jahr 2024 oder 2025 geltend gemacht

werden. Der Öko-Zuschlag kann nicht mit dem Investitionsfreibetrag kombiniert werden.

Im außerbetrieblichen Bereich kann der Öko-Zuschlag für Aufwendungen geltend gemacht werden, die in den Jahren 2024 oder 2025 anfallen. Werden die zugrunde liegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt (zB Instandsetzung) kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden. Daher ist es theoretisch möglich, einen Öko-Zuschlag bei entsprechender Verteilung auch in Jahren nach 2025 zu berücksichtigen.

Vorteile der Elektromobilität

Investitionen in die Elektromobilität wurden seit dem Jahr 2023 durch die Einführung des Investitionsfreibetrags attraktiver gemacht. Obwohl die betrieblichen Förderungen für den Ankauf von E-Pkw auf soziale Einrichtungen, Fahrschulen, E-Carsharing und E-Taxis beschränkt sind, sind Elektrofahrzeuge steuerlich immer noch dem Verbrennungsmotor vorzuziehen. Folgende Vorteile können die Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen, mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen für sich verbuchen:

- Vorsteuerabzugsfähigkeit: Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des Pkw bzw des Kraftrads bis maximal € 40.000,-- brutto zu. Zwischen € 40.000,-- und € 80.000,-- brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000,-- brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. Hybridfahrzeuge

sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.

- Berechtigter der E-Pkw zum Vorsteuerabzug, gelten einkommensteuerlich nur Anschaffungskosten bis € 33.333,-- als angemessen, es kann also nur dieser Betrag über die AfA abgeschrieben werden. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000,-- und steht daher kein Vorsteuerabzug zu, gelten einkommensteuerlich Anschaffungskosten von € 40.000,-- als angemessen.
- Die laufenden Kosten wie zB Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- E-Mobilitätsförderung: Im Jahr 2024 wurde die Förderung für die Anschaffung von Elektro-Pkw für Betriebe nur noch für soziale Einrichtungen, Fahrschulen, E-Carsharing und E-Taxis angeboten. Die Förderung beträgt € 2.000,--. Für Private beträgt die Förderung bis zu € 3.000,--, maximal jedoch 50% der Anschaffungskosten. Hybridfahrzeuge werden nicht gefördert. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur gefördert. Im betrieblichen Bereich wird öffentlich zugängliche sowie nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gefördert. Intelligente Ladekabel sowie mobile Wallboxen sind dabei nicht umfasst. Im privaten Bereich hingegen werden alle Arten von Ladeinfrastruktur gefördert (inklusive mobile Infrastruktur wie zB intelligente Ladekabel). Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des Pkw € 60.000,-- nicht überschreitet.
- Degressive Abschreibung: Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung.
- Keine NoVA: Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- Kein Sachbezug: Für Mitarbeiter, die das arbeitgeberbezogene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

- Keine motorbezogene Versicherungssteuer: reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.
- Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags von 15% der (steuerlich angemessenen) Anschaffungskosten.

Steuertipps für Kleinunternehmer 2024/2025

Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 35.000,-- waren bis 2024 umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entsprach dies einem Bruttoumsatz (inkl USt) von € 38.500,-- (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) bis € 42.000,-- (bei nur 20%igen Umsätzen). Ab dem Jahr 2025 beträgt die Kleinunternehmergrenze € 55.000,-- (brutto, die Umsatzsteuer ist nicht mehr herauszurechnen). Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze, wie zB aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (OneStopShop – Versandhandel) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

Ab dem 1.1.2025 wird die Toleranzgrenze für eine Überschreitung der Kleinunternehmergrenze von 15% auf 10% gesenkt. Im Falle des Überschreitens dieser Toleranzgrenze sind nur der die Toleranzgrenze überschreitende Umsatz sowie alle darüber hinausgehenden Umsätze umsatzsteuerpflichtig. Eine Rückwirkung auf den Jahresbeginn entfällt. Die bis zum Überschreiten der Grenze getätigten Umsätze bleiben somit steuerfrei.

Als Unterschied zur bisher bestehenden Kleinunternehmerregelung wurde ebenfalls eingeführt, dass sowohl der Umsatz des vorangegangenen Jahres als auch der des laufenden Jahres die neue Umsatzgrenze von € 55.000,-- nicht überschreiten darf. Wird die Kleinunternehmergrenze von € 55.000,-- überschritten, jedoch nicht die Toleranzgrenze von 10%, so ist die Umsatzsteuerbefreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres vollumfänglich anwendbar. Erst für das Folgejahr gilt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre. Zusätzlich wird ab 1.1.2025 für österreichische Unternehmer, die als Kleinunternehmer in EU-Mitgliedsstaaten tätig sind (unabhängig von der österreichischen Kleinunternehmerregelung) und umgekehrt für ausländische EU-Kleinunternehmer in Österreich, jeweils mit einem Schwellenwert von € 100.000,-- eingeführt.

Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Bei selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit können die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil die Umsatzgrenze um nicht mehr als € 5.000,-- überschritten wurde. Die Kleinunternehmerpauschalierung ist auch dann anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung, der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerregelung vorgeht (zB Ärzte oder Versicherungsvertreter). Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsrats-

mitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungsbetrieben der (Brutto-)Umsätze anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie 50% der Kosten für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags steht ebenfalls zu.

„Kleinunternehmer“-GSVG-Befreiung bis zum Ende des jeweiligen Jahres beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können spätestens bis zum Ende des jeweiligen Jahres rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2025 maximal € 6.613,20 und der Jahresumsatz 2025 maximal € 55.000,-- aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden.

Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunfts-grenzen nicht überschritten haben.

Arbeitsplatzpauschale und Netzkarte für Selbständige

Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen dem „großen“ und dem „kleinen“ Pauschale unterschieden:

- € 1.200,-- pa stehen zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 12.816,-- (2024) bzw € 13.308,-- (2025) erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.

- € 300,-- pa stehen zu, wenn die anderen Aktivinkünfte mehr als € 12.816,-- (2024) bzw € 13.308,-- (2025) betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max € 300,-- pa).

Seit 2023 können auch Selbständige 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden. Dieser Betrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.



Sozial- und Arbeitsrecht

Neue Regelungen in der Gastronomie

• Mit Wirkung zum 1.11.2024 wurden die kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer im Hotel- und Gastgewerbe wesentlich geändert. Erstmals werden die Regelungen für Arbeiter und Angestellte in einem einheitlichen Kollektivvertrag zusammengefasst. Die bisherige Aufteilung in jeweils separate Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte entfällt somit. In bestimmten Bereichen wird jedoch nach wie vor zwischen Arbeitern und Angestellten differenziert (zB Anspruch auf Sonderzahlungen).

Arbeitszeit

Im Zusammenhang mit der Arbeitszeit wurde das Durchrechnungsmodell maßgeblich geändert. Der Durchrechnungszeitraum wurde auf 26 Wochen (bzw 6 Kalendermonate) festgelegt. Bei auf bis zu 9 Monaten befristeten Beschäftigungsverhältnissen (zB Saisonarbeitskräfte) kann der Durchrechnungszeitraum auch für die Dauer der Befristung vereinbart werden.

Die Durchrechnung ist sowohl für Vollzeitbeschäftigte als auch für Teilzeitbeschäftigte möglich. Für Vollzeitbe-

schäftigte kann die Normalarbeitszeit auf täglich bis zu 9 Stunden und wöchentlich bis zu 48 Stunden ausgedehnt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten kann eine Normalarbeitszeit auf bis zu 8 Stunden über der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit ausgedehnt werden. Die tägliche Normalarbeitszeit kann auch für Teilzeitbeschäftigte auf 9 Stunden ausgedehnt werden.

Arbeitsstunden über diesen Grenzen gelten sowohl bei Teil- als auch Vollzeitbeschäftigten als Überstunden und sind mit einem Zuschlag von 50% zu bewerten.

Die Durchrechnung ist jedenfalls schriftlich zu vereinbaren (Einzel- oder Betriebsvereinbarung).

Hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlich zu beachtenden Höchstarbeitszeitgrenzen wird ein erweiterter Betrachtungszeitraum für die durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden angesetzt. Anstelle von 17 Wochen wird der Betrachtungszeitraum auf 26 Wochen ausgedehnt. In einem jeweils rollierenden Betrachtungszeitraum von 26 Wochen dürfen somit im Durchschnitt maximal 48 Stunden pro Woche gearbeitet werden.

Während des Durchrechnungszeitraumes kann unter Einhaltung der Wochenruhe grundsätzlich an 6 Wochentagen gearbeitet werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass am Ende des Durchrechnungszeitraums mindestens zwei freie Tage pro Woche gegeben waren. Kann diese Voraussetzung nicht eingehalten werden, ist für jeden fehlenden freien Tag ein Zuschlag im Ausmaß von 50% eines Fünftels der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit zu zahlen.

Im Durchschnitt eines Kalenderjahres muss ein Arbeitnehmer 12 Sonntage jeweils in Verbindung mit einem davorliegenden Samstag oder einem darauffolgenden Montag frei haben. Von dieser Regelung gibt es jedoch Ausnahmen, etwa für Betriebe mit zwei oder mehr fixen Schließtagen, Arbeitnehmern, mit denen zwei oder mehr freie Tage pro Kalenderwoche vereinbart wurden oder für Arbeitnehmer, welche ausschließlich für Arbeitsleistungen am Wochenende aufgenommen wurden. Ebenso fallen Arbeitnehmer mit auf bis zu 9 Monaten befristeten Verträgen nicht in diese Regelung.



Umkleidezeiten

Die Regelungen hinsichtlich der Umkleidezeit wurden an die bisher bestehende höchstgerichtliche Rechtsprechung angepasst. Umkleidezeiten gelten demnach als Arbeitszeit, wenn sie im Betrieb angeordnet werden bzw. hygienisch notwendig sind. Bei Arbeitnehmern, deren Unterkunft in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsstätte liegt, finden diese Regelungen jedoch keine Anwendung und stellen Umkleidezeiten keine Arbeitszeit dar.

Sonderzahlungen

Für Arbeiter wird die Wartezeit auf einen Monat verkürzt. Bei Angestellten gibt es – wie bisher – keine Wartezeit.

Als Bemessungsgrundlage wird das zustehende Ist-Gehalt bzw. der Ist-Lohn inklusive Überzahlungen für die vereinbarte Normalarbeitszeit festgelegt. Überstunden außerhalb von All-Inklusiv-Entgelten sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage. Ein etwaiger Nachtarbeitszuschlag und eine Fremdsprachenzulage sind mit dem Durchschnitt ab Eintritt bzw. der letzten Fälligkeit zu berücksichtigen, sofern es sich um Arbeitsleistungen innerhalb der vereinbarten Normalarbeitszeit handelt.

Bei unterjährigem Wechsel der Arbeitszeit hat eine Mischberechnung zu erfolgen.

Die Sonderzahlungen sind am 30.6. bzw. 30.11. eines Jahres fällig, wobei vertraglich auch eine quartalsweise Auszahlung vereinbart werden kann.

Probezeit

Anstelle der bisherigen Probezeit von

14 Tagen gilt nunmehr eine Probezeit im Ausmaß von einem Monat. Ist der Aufgabenbereich im Wesentlichen gleichgeblieben, so entfällt die Probezeit bei einem neuerlichen Eintritt beim selben Arbeitgeber im selben Betrieb, sofern die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als 12 Monate andauert hat.

Befristung und Kündigung

Befristete Verträge sind nach wie vor nur dann zulässig, wenn die Befristung kalendermäßig festgelegt wird. Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis einvernehmlich einmalig um bis zu 4 Wochen verlängert werden kann.

Hinsichtlich der Kündigungen wurde nunmehr auch für Arbeiter klargestellt, dass die gesetzlichen Kündigungsfristen für alle ab dem 1.11.2024 zugehenden Kündigungen einzuhalten sind. Bezüglich der Kündigungstermine wurden im Kollektivvertrag der 15. und Monatsletzter als Kündigungstermin festgelegt.

Jubiläumsgeld

Im Zusammenhang mit dem Jubiläumsgeld wurde die Möglichkeit eingeführt, dass im Einvernehmen eine Umwandlung des Jubiläumsgeldes in eine bezahlte Jubiläumsfreizeit vereinbart werden kann.

Einstufung und Vordienstzeiten

Mit Wirkung zum 1.5.2025 treten die entsprechenden neuen Regelungen im Hinblick auf die Einstufung und Vordienstzeiten in Kraft. Fachkräfte mit

positiver Lehrabschlussprüfung bzw. positivem Abschluss einer facheinschlägigen berufsbildenden Schule sind unmittelbar danach als Fachkraft in die Lohngruppe 3/Beschäftigungsgruppe 3 einzustufen.

Facheinschlägige Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber sind unabhängig von einer Unterbrechung im vollen Umfang anzurechnen. Facheinschlägige Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern sind bis zu 3 Jahren anzurechnen. Vordienstzeiten sind durch den Arbeitnehmer nachzuweisen, wobei dies durch Sozialversicherungsauszüge, Dienstzeugnisse oder sonstige Arbeitspapiere erfolgen kann. Die Nachweise sind innerhalb von 4 Monaten ab Aufforderung durch den Arbeitgeber zu erbringen, andernfalls der Anspruch auf Anrechnung von Vordienstzeiten entfällt.

 Recht Allgemein

Mietzinsminderung – eine neue Richtung in der Rechtsprechung

Der Oberste Gerichtshof (OGH) war im Dezember 2023 unter der Geschäftszahl 5 Ob 176/23b mit einer rückwirkend begehrten Reduktion des Mietzinses für eine Wohnung befasst. Die Elektroanlage dieser Wohnung war im Jahr 2005 neu errichtet worden und blieb bis zum Jahr 2015 unverändert. Ende 2015 wurde diese Anlage von einem Fachmann messtechnisch überprüft. Dieser stellte wegen Mängelfreiheit einen positiven Elektrobefund aus, laut welchem die Anlage dem Stand der Technik entsprach.

Die Wohnung wurde daraufhin vermietet. Erstmals im Jahr 2020 zeigte die elektrotechnische Anlage bestimmte Auffälligkeiten: so flackerte das Licht plötzlich oder ließ sich nicht mehr abschalten, die Sicherung fiel und Brandgeruch wurde wahrnehmbar. Ein herbeigerufener Elektriker konnte verschmorte Teile in der Elektroanlage und unter anderem Mängel an den Leitungen feststellen. Eine Reparatur konnte nicht Abhilfe

schaffen, die Brandgefahr bestand weiterhin. Der Mieter setzte daraufhin die Hausverwaltung davon in Kenntnis, dass er die Wohnungsmiete wegen allfälliger Mangelhaftigkeit der Elektroanlage nur mehr unter Vorbehalt entrichtet. Monate später – im April 2021 – wurde die Elektroanlage im Auftrag des Vermieters repariert und auf den damaligen Stand der Technik gebracht.

Der Mieter begehrt im März 2021 rückwirkend – also ab Beginn des Mietvertrags – eine Mietzinsminderung. Das Recht, die Miete eines mangelhaften Mietgegenstands eigenmächtig herabzusetzen, wird dem Mieter von § 1096 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) eingeräumt. Dabei wird auf das Ausmaß der Unbrauchbarkeit abgestellt, sodass die Mietzinsminderung sogar soweit gehen kann, dass die Zahlung von Miete und Betriebskostenkonto gänzlich unterbleibt. Der OGH hat das Recht der Mietzinsminderung bereits in mehreren Entscheidungen als „Druckmittel“ für die Aufrechterhaltung der

Brauchbarkeit des Mietobjekts bezeichnet.

Der Vermieter verwies auf die 2015 stattgefundene Überprüfung, welche die Anlage als dem Stand der Technik entsprechend qualifizierte und ihr Mängelfreiheit attestierte. Der Vermieter vertrat den Standpunkt, dass der Mieter weder ihm, noch der Hausverwaltung die Gefährlichkeit der mangelhaften elektrotechnischen Anlage angezeigt hatte und die Wohnung für den Mieter dennoch uneingeschränkt benutzbar gewesen sei.

Die Entscheidung des OGH ist deshalb richtungsweisend, da das Höchstgericht darin seine bisherige Judikaturlinie verlassen hat. Nach der bisherigen Judikaturlinie war der Mieter nicht berechtigt, eine rückwirkende Mietzinsminderung zu begehren. Eine Mietzinsminderung war nach der bisherigen Judikatur erst möglich, wenn die Reduktion der Mietzinszahlung dem Vermieter zuvor angezeigt wurde. Bislang war eine Reduktion der Mietzinszahlung für vor

dieser Mitteilung (zum Teil) eingetretene Unbrauchbarkeit des Mietgegenstands nicht möglich.

Seit der Entscheidung des OGH mit der Geschäftszahl 5 Ob 176/23b vertritt das Höchstgericht die Ansicht, dass die Anzeige an den Vermieter nur dann eine Voraussetzung für die Herabsetzung der Miete ist, wenn es sich um einen bekannten Mangel handelt. Bei Mängeln, die dem Mieter bekannt sind, gilt weiterhin, dass dieser den Vermieter darüber in Kenntnis setzen muss, sodass der Vermieter die Möglichkeit erhält, den Mangel zu beheben und damit eine Mietzinsreduktion abzuwenden.

Anders verhält es sich nun aber bei Mängeln des Mietgegenstands, die dem Mieter nicht bekannt waren: in einem solchen Fall ist der Mieter berechtigt, die Miete auch rückwirkend zu reduzieren, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob der Mieter von dem Mangel Kenntnis hatte oder ob er in dieser Zeit eine Gebrauchsbeeinträchtigung des Mietgegenstands hatte.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2025	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2025)	
2024	1,50%	HöchstbeitragsGL 2025		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2025	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.450,--	mit einem Kind	€ 601,--
2024	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.525,--	mit zwei Kindern	€ 813,--
Zinssätze (seit 31.10.2024)		HöchstbeitragsGL 2024		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 268,--
Basiszinssatz (pa)	3,03%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.060,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 7.284,--
Stundungszinsen (pa)	7,53%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.070,--	Familienbonus Plus	
Aussetzungszinsen (pa)	5,03%	Geringfügigkeitsgrenze 2025		pro Monat	
Anspruchszinsen (pa)	5,03%	pro Monat	€ 551,10	bis 18. Lj	€ 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	5,03%	Geringfügigkeitsgrenze 2024		ab 18. Lj	€ 54,17
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	€ 518,44	Pendlerpauschale ab 1.7.2023	
2025	4,50% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		„klein“ 2 – 20 km	–
2024	4,50% pa	2025/monatlich	€ 826,65	20 – 40 km	€ 696,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	2024/monatlich	€ 777,66	40 – 60 km	€ 1.356,--
Umsatzsteuer		Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2025 (netto)	€ 35.000,--	ab 2025		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2024 (brutto)	€ 55.000,--	Tagesdiät	€ 30,--	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 17,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	Kosten e-card 2025	€ 13,80	über 60 km	€ 3.672,--
		2024	€ 13,35	Pendlereuro pro km	€ 2,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 23.1.2025; **nächste Ausgabe:** 8.5.2025